

I. ALLGEMEINE dmsj-PRÄDIKATSBESTIMMUNGEN

Art. 1 – Geltungsbereich

Grundlagen der dmsj Prädikate sind die dmsj Jugendordnung und die Satzung des DMSB e.V.

Die Allgemeinen dmsj-Prädikatsbestimmungen gelten für alle von der dmsj ausgeschriebenen Prädikate, die zusätzlich durch die Besonderen Prädikatsbestimmungen weiter geregelt werden.

Art. 2 – Einschreibung

Ist eine Einschreibung nicht vorgeschrieben, erfolgt die Wertung aufgrund der Teilnahme an den einzelnen Läufen bzw. den Finalveranstaltungen.

Art. 3 – Fahrerwertung

- (1) Die Prädikate werden für lizenzierte Fahrer ausgeschrieben.
- (2) Die Wertung des Fahrers für von der dmsj ausgeschriebene Prädikate entfällt, wenn der Fahrer oder der Bewerber mit einer Lizenz von einem anderen ASN/FMN an dem jeweiligen Lauf teilnimmt.

Abweichungen zu dieser Regelung sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 4 – Fahrzeuge

Eine Teilnahme an den Prädikatsläufen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die den technischen Bestimmungen der FIA/CIK, der FIM/FIM Europe, des DMSB und/oder etwaigen besonderen technischen Vorschriften des jeweiligen Prädikats entsprechen.

Art. 5 – Prädikatslauf

- (1) Prädikate bestehen grundsätzlich aus einer bestimmten Anzahl von Wertungsläufen. Der bei einer Veranstaltung durchgeführte Wertungslauf kann in einzelne Wettbewerbe mit einer Gesamtwertung unterteilt werden. Die einzelnen Wettbewerbe gelten in diesem Fall zusammengefasst als ein Wertungslauf des Prädikats. Bei einer Veranstaltung können aber auch mehrere separate Wertungsläufe mit Serieneinzelwertung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt jeder einzelne Wettbewerb als Prädikatslauf.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den zugeteilten Prädikatslauf an dem von ihm angegebenen Veranstaltungsort und dem von der dmsj bestätigten Veranstaltungstermin, vorbehaltlich anderer, besonderer Umstände durchzuführen. Falls die Veranstaltung oder der Veranstaltungsteil bereits ein Lauf der betreffenden Serie gewesen ist, hat der Veranstalter den Prädikatslauf – soweit nichts Anderes von der dmsj bestimmt wird – in gleicher Weise wie den vorhergehenden Prädikatslauf zu organisieren und durchzuführen.
- (3) Die dmsj behält sich vor, die Zuteilung des Prädikatslaufs zu widerrufen, falls der Veranstalter eine dieser Pflichten nicht erfüllt. Der Widerruf aus anderen Gründen und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 6 – Absage, Verlegung

- (1) Die dmsj übernimmt keine Gewähr für die Durchführung des einzelnen Prädikatslaufs.
- (2) Bei Terminverlegung eines Prädikatslaufs nach Verabschiedung des Terminkalenders für das jeweilige Kalenderjahr entfällt grundsätzlich die Meisterschafts- oder Pokalwertung für diesen Wettbewerb.
- (3) Wird jedoch wegen außergewöhnlicher Umstände eine Terminverlegung beantragt, so kann gegebenenfalls auf Entscheidung der dmsj das Prädikat für die Veranstaltung erhalten bleiben.
- (4) Die dmsj ist berechtigt, Ersatzveranstaltungen unter Beibehaltung der Prädikate zu benennen.

Art. 7 – Abbruch von Wettbewerben

Wenn ein Wettbewerb aus zwingenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss, erfolgt eine Wertung für das betreffende Prädikat nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs:

- bei Auto/Rallycross, Veranstaltungen mindestens 75 % der vorgesehenen Streckenlänge vom führenden Fahrzeug zurückgelegt wurde,
- bei Mini/Pocket Bike, Motocross Rennen über 50 % der vorgesehenen Renndistanz zurückgelegt wurden, zwischen 25 – 50% der Renndistanz werden die Punkte halbiert und bis 25% der Renndistanz gibt es keine Punkte (bei MX ist die Laufzeit in Minuten ausschlaggebend. Bei Halbfinalläufen gilt Art. 12.1 der Wettbewerbsbestimmungen Motocross)
- bei Slalomveranstaltungen mindestens 1 Wertungslauf absolviert und/oder gewertet wird,
- bei Bahnsportveranstaltungen mindestens der Durchgang 2 absolviert wurde,
- bei Trialveranstaltungen über 50 % der Sektionen absolviert wurden.
- Bei 25 bis 50 % der durchgeführten Sektionen werden die Punkte halbiert und wurden unter 25 % der Sektionen durchgeführt, gibt es keine Wertung.

Abweichungen zu dieser Regelung sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 8 – Widerruf der ausgeschriebenen Prädikate

Die dmsj behält sich vor, die ausgeschriebenen Prädikate bei Vorliegen besonderer Gründe nicht zu vergeben und/oder einzelne Prädikatsläufe nicht zu werten.

Art. 9 – Anzahl der gewerteten Ergebnisse

- (1) Für die von der dmsj ausgeschriebenen Prädikate werden grundsätzlich alle Ergebnisse der Prädikatsläufe gewertet.
- (2) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.
- (3) Wird ein Teilnehmer von der Wertung eines Prädikatslaufs ausgeschlossen oder disqualifiziert, so kann dieser Lauf nicht als Streichergebnis gewertet werden.

Art. 10 – Punktezuteilung

- (1) Die Auswertung der Ergebnislisten und die Punktezuteilung erfolgt durch die dmsj nach den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen. Sie ist verbindlich, unanfechtbar und erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Sollte ein Veranstalter ein Ergebnis erstellen, das nicht mit den Allgemeinen und/oder Besonderen Prädikatsbestimmungen der dmsj Prädikate übereinstimmt, behält sich die dmsj vor, die Ergebnisliste entsprechend zu ändern und die Punktezuteilung nach den geltenden Bestimmungen vorzunehmen.
- (3) Erfolgt die Punktezuteilung klassenweise, müssen mindestens drei oder fünf (ist in den Besonderen Prädikatsbestimmungen angegeben) Fahrzeuge in der Klasse gestartet sein, damit Punkte zugeteilt werden können.
- (4) Klassen unter drei/fünf gestarteten Fahrzeugen werden vom Veranstalter mit der/den nächsthöheren Klasse(n), zusammengelegt. Ist eine Klassenzusammenlegung nicht möglich, entfällt die Punktezuteilung für diese Klasse.
- (5) Bei Zeitgleichheit mehrerer Fahrer (ex aequo) in einem Prädikatslauf erhalten diese die für ihre Platzierung vorgesehenen Punkte. Die nachfolgenden Fahrer erhalten die Punkte für ihre tatsächlich erreichte Platzierung.
- (6) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 11 – Punktegleichheit, Vergabe des Titels

- (1) Besteht bei der Endauswertung der einzelnen dmsj Prädikate Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller für das Prädikat durchgeführten Läufe über die Vergabe des Titels.
- (2) Das bessere Ergebnis beim direkten Aufeinandertreffen der punktgleichen Fahrer.
- (3) Ist nach dieser Verfahrensweise kein Titelgewinner zu ermitteln, wird der Titel nach Ermessensentscheidung der dmsj unter Berücksichtigung der sportlichen Leistung vergeben.
- (4) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 12 – Ablehnung von Nennungen

- (1) Gültige Nennungen für dmsj-Prädikatsveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der dmsj abgelehnt werden.
- (2) Gültige Nennungen für dmsj-Prädikatsveranstaltungen dürfen dann nicht abgelehnt werden, wenn der betreffende Fahrer mindestens 30 % der Punkte des im Prädikat führenden Fahrers erreicht hat.

Art. 13 – Anwesenheit bei der Siegerehrung

Bei allen Läufen zu den Deutschen Jugend Meisterschaften sind die jeweils 3 Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung, die spätestens 24 Stunden nach Eintreffen des letzten Fahrzeuges im Ziel stattfindet, teilzunehmen.

Art. 14 – Auslegung der Bestimmungen

- (1) Die Auslegung der Allgemeinen und der Besonderen Prädikatsbestimmungen ist der dmsj vorbehalten.
- (2) Die dmsj kann zur Wahrung der Chancengleichheit, aus Sicherheitsgründen oder bei Erkennen von Lücken in den Allgemeinen und der Besonderen Prädikatsbestimmungen diese, auch während der laufenden Saison, ändern.

Art. 15 – Fernseh- und Rundfunkrechte

Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Läufen zu den von der dmsj ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften Verträge zu schließen, steht der dmsj zu.

Art. 16 – dmsj Logo

Bei dmsj-Prädikatsveranstaltungen wird das Logo der dmsj gemäß der dmsj Logo Guidelines auf der Titelseite der Ausschreibung und des Programmheftes veröffentlicht. Zusätzlich ist das Logo der dmsj auf allen weiteren Printmaterialien abzubilden (z.B. Pressemitteilungen, Ergebnisaushang, Anzeigen, Plakaten, Handzetteln).

Eine dmsj-Fahne und/oder ein dmsj-Spannband werden im Start- und Zielbereich an, für das Publikum gut sichtbarer Stelle, gehisst bzw. angebracht.

dmsj-Fahne und dmsj-Spannband werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das dmsj-Logo kann auf der Homepage www.dmsj.org (Stichwort: Presse) heruntergeladen werden.